



**Die Ministerin**

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/3895**

Alle Abg

23. September 2020

**Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes  
2021 (GFG 2021)**

**Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformati-  
onsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich parallel zur Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GGO die von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG 2021).

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

## **Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021(GFG 2021)**

### **1. Ausgangslage**

Bedingt durch die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zumindest im laufenden Jahr Steuereinnahmeeinbußen in beträchtlicher Höhe gegenüber dem Vorjahr hinzunehmen haben. Hierbei haben die Rückgänge bei den sog. Verbundsteuereinnahmen aus den jeweiligen Landesanteilen an der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Steuerverbund im laufenden Jahr, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs im nächsten Jahr darstellt. Nach vorliegenden Schätzungen sinken die Einnahmen aus diesem Steuerverbund gegenüber dem vergangenen Jahr um etwa 1,35 % bzw. 0,738 Mrd. Euro.

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG) über den insoweit unverändert bei 23 % gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13 572 999 000 EUR festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2021 rd. 928 Mio. Euro mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre. Die Festsetzung bleibt in der Gesamthöhe auch nach Vorliegen des Ergebnisses der Ist-Steuereinnahmen zum 30.9.2020 (Ende der zu Grunde zu legenden Referenzperiode) unverändert. Lediglich die letztendliche Höhe des Aufstockungsbetrags kann auf Grund des Steuer-Istergebnisses noch eine Aktualisierung erfahren.

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insoweit ggf. vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen.

Neben diesem besonderen Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass inzwischen das Ergebnis der im November des vergangenen Jahres in Auftrag gegebenen ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich vorliegt. Das Gutachten, das vom Walter-Eucken-Institut in Freiburg unter der Leitung von Prof. Feld erarbeitet wurde, bestätigt zwar, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es aber Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Gewichtung der gemeindlichen Einwohnerzahl und zur Berechnung der hieraus zu ermittelnden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs. Das Ergebnis der Untersuchung sowie die ausgesprochenen Empfehlungen bedürfen der sorgfältigen Prüfung und – wie auch bei früheren vergleichbaren Anlässen üblich – der Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Eine etwaige kurzfristige Umsetzung von Ergebnissen dieser Untersuchung ist daher sinnvoll nicht möglich.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands und der eingangs angesprochenen derzeitigen besonderen Lage der öffentlichen Haushalte erscheint es für das GFG 2021 nicht angezeigt, mit einer eventuellen Aktualisierung der für die Bedarfs- und

Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten dadurch letztlich nicht zu vermeidende Umverteilungswirkungen herbeizuführen. Die auf den Ergebnissen und methodischen Empfehlungen des „Sofia-Gutachtens“ aus dem Jahr 2018 beruhenden Regelungen des GFG 2020 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parametern (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher im GFG 2021 beibehalten.

Die sich somit ergebenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

## **2. Eckpunkte eines GFG 2021**

### **2.1 Struktur des Finanzausgleichs 2021**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Im Hinblick auf die Dotierung des Finanzausgleichs ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

#### **2.1.2 Verbundgrundlagen 2021**

Ergänzend zu der üblichen Ableitung der Finanzausgleichsmasse aus dem Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im sog. kommunalen Steuerverbund wird für das GFG 2021 die Finanzausgleichsmasse aus Kreditmarktmitteln des Landes aufgestockt und auf 13 572 999 000 EUR festgesetzt. Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2021 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2021 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

#### **2.1.3 Verbundsatz 2021**

Der Verbundsatz verbleibt unabhängig von der angesprochenen Aufstockung der Finanzausgleichsmasse bei 23 Prozent.

## **2.2 Finanzieller Rahmen des Finanzausgleichs 2021**

### **2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2021**

Im GFG 2021 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 435 200 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23), die um den unter 1. sowie den unter 2.2.2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

### **2.2.2 Vorwegabzüge/Voraberhöhung 2021**

Im GFG 2021 erfolgt ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 5 400 000 EUR (Vorjahr 5 466 000 EUR).

Wie im Vorjahr erfährt das GFG 2021 eine Voraberhöhung in Höhe von 215 800 000 EUR (Vorjahr 216 000 000 EUR), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2021 gewährt wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 27).

### **2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse**

Im Ergebnis steht im GFG 2021 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 13 572 999 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 28). Gegenüber dem Vorjahr (12 815 671 100 EUR) bedeutet dies eine Steigerung um 757 327 900 EUR (5,91 Prozent).

## **2.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalisierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen aufgeteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 11 601 204 200 EUR der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als allgemeine Zuweisungen weitere 1 971 794 800 EUR als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt.

Die Investitionspauschalen werden wie in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen vorab um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II verringert. Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 1 871 694 800 EUR.

Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird um 10 000 000 EUR auf 140 000 000 EUR erhöht.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) erhöhen sich entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr (Dynamisierung).

Für die Sonderbedarfzuweisungen (siehe 2.3.2) werden 39 714 300 EUR (Vorjahr 37 498 400 EUR) zur Verfügung gestellt.

### **2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2021**

#### **Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2021**

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 11 421 489 900 EUR steigt gegenüber dem Finanzausgleich 2020 um 637 281 000 EUR (5,91 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	8 965 236 100 EUR
Veränderung zum GFG 2020	+ 500 230 200 EUR
Schlüsselmasse für Kreise	1 336 169 100 EUR
Veränderung zum GFG 2020	+ 74 553 800 EUR
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 120 084 700 EUR
Veränderung zum GFG 2020	+ 62 497 000 EUR

#### **Ermittlung der Schlüsselzuweisungen**

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird weiterhin der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2011 - 2015 verwendet (pooling). Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

#### **A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)**

##### **a) Hauptansatz**

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Wie im GFG 2020 ergibt sich folgende Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2021
1	100,0	25.000
2	103,0	62.000
3	106,0	98.500
4	109,0	135.500
5	112,0	172.500
6	115,0	209.500
7	118,0	246.000
8	121,0	283.000
9	124,0	320.000
10	127,0	357.000
11	130,0	393.500
12	133,0	430.500
13	136,0	467.500
14	139,0	504.000
15	142,0	541.000
16	145,0	578.000
17	148,0	615.000
18	151,0	651.500
19	154,0	größer als 651.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100%.

### b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2021 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 herangezogen.

### c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2021 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet. Die Beibehaltung der Werte 2020 führt für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

#### **d) Soziallastenansatz**

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt wie im Vorjahr bei 16,80.

#### **e) Zentralitätsansatz**

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt unter weiterer Verwendung der Vorjahresfestlegung bei 0,61 je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

#### **f) Flächenansatz**

Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird wie im GFG 2020 mit 0,19 angesetzt.

### **B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft**

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die normierte Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2021 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2018.

Referenzperiode für die Ermittlung der kommunalen Steuer- bzw. Umlagekraft ist der Zeitraum vom 1.7. des vorvergangenen Jahres bis zum 30.6. des Vorjahrs bezogen auf das jeweilige Finanzausgleichsjahr.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

#### **Fiktive Hebesätze**

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Unter weiterer Verwendung der Werte des GFG 2020 werden im GFG 2021 die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223
Grundsteuer B	443
Gewerbesteuer	418

### **2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2021**

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2021 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2021 bei 39 714 300 EUR (Vorjahr 37 498 400 EUR).

Die Kurortehilfe und die Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege werden in Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse steigen (5,91 Prozent).

Für Aufwendungshilfen für Gaststreitkräfte werden 869 200 EUR festgesetzt, da inzwischen nur noch drei Gemeinden empfangsberechtigt sind (2020: 4 Gemeinden). Würde der Vorjahresbetrag dynamisiert, ergäbe sich eine unbegründete Bevorzugung der empfangsberechtigten Gemeinden. Die Differenz zwischen festgesetztem Betrag und dem aufgewachsenen Betrag in Höhe von 577 500 EUR wird – wie auch im GFG 2020 – der Abwassergebührenhilfe zugeführt.

Für die Abwassergebührenhilfe ist somit ein Betrag in Höhe von 7 666 800 EUR (Vorjahr 6 693 700 EUR) vorgesehen.

Eine eventuelle Änderung der Verteilungsmethodik der Abwassergebührenhilfe wird derzeit geprüft und ggf. noch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern sein. Für das GFG 2021 wird daher weiterhin die bisherige Methodik angewandt.

### **2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen**

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen wie im GFG 2020 aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen sowie der mit dem GFG 2019 eingeführten Aufwands-/Unterhaltungspauschale.

Die seit dem GFG 2018 geltende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird auch für das GFG 2021 beibehalten.

Die derzeit verfügbaren statistischen Ergebnisse der Datenauswertung des Jahres 2018 deuten nicht darauf hin, dass die allgemeine Deckungsfähigkeit zu Lasten der Schul- und Bildungspauschale oder der Sportpauschale geht. Allerdings bestehen noch keine abschließenden Erkenntnisse hinsichtlich der tatsächlichen Auszahlungen des Jahres 2019 im Schul-/Bildungsbereich und im Sportbereich. An der Befristung der Regelung und der insoweit notwendigen Überprüfung wird daher auch für das Jahr 2021 festgehalten.

Nach Auswertung der Daten des Jahres 2019 wird eine erneute Bewertung der Sachlage erfolgen.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, wurden die Mittel aus dieser Pauschale im GFG 2020 für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erklärt. Die Regelung wird beibehalten.



Mit der Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche. Diese Kriterien bilden einen geeigneten Maßstab. Zum vorgesehenen Gesamtbetrag für die Pauschale und zu seiner Finanzierung s. 2.3.

### 2.3.3.1 Investitionspauschalen 2021

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im GFG 2021 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Die Beteiligung wird gesondert ausgewiesen und pauschal bei den Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2021 mit 30 100 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug der Beteiligung stehen im GFG 2021 für Investitionspauschalen 1 156 729 200 EUR zur Verfügung.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	975 053 300 EUR
Veränderung zum GFG 2020	+ 55 300 700 EUR
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	98 826 700 EUR
Veränderung zum GFG 2020	+ 5 514 200 EUR
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	82 849 200 EUR
Veränderung zum GFG 2020	+ 4 622 700 EUR

Die Allgemeine Investitionspauschale, welche in den Vorjahren zu Gunsten anderer Zuweisungen jeweils geringere Steigerungsraten zu verzeichnen hatte, erfährt im GFG 2021 eine leicht überproportionale Erhöhung.

Zur Ermittlung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, werden diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt.

### **2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2021**

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2021 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen in dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen 784 965 600 EUR (Vorjahr 741 167 200 EUR) zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 723 068 800 EUR (Vorjahr 682 724 000 EUR) und die Sportpauschale mit 61 896 800 EUR (Vorjahr 58 443 200 EUR) dotiert werden. Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung).

Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2019.

### **3. Auszahlungstermine**

Im GFG 2021 wird weiterhin eine Regelung vorgesehen, die das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Abweichungen von den Auszahlungsterminen im Interesse einer kommunalen Liquiditätssicherung festzulegen.

### **4. Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich**

Nachdem mit dem GFG 2020 die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW ausschließlich auf elektronischem Weg festgelegt wurde, ist in einem weiteren Digitalisierungsschritt die elektronische Übermittlung der Festsetzungsbescheide vorgesehen.

Die Kommunen sind seit dem 01.01.2018 nach § 3 Abs. 2 E-Government-Gesetz NRW verpflichtet, einen Zugang für De-Mails zu eröffnen. Daher wird der Postversand der Festsetzungsbescheide mit dem GFG 2021 durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt gem. § 3a Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW mittels einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt.

### **5. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände**

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GGO sollen den auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vorbereitende Entwürfe zu Gesetzen, die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände allgemein und wesentlich berühren, möglichst frühzeitig zugeleitet werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wird den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen die Entscheidung des Kabinetts zu den Eckpunkten zukommen lassen und ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben.

Über das Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wird das Kabinett im Zusammenhang mit der Vorlage des Gesetzentwurfes für das GFG 2021 unterrichtet.

<b>Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2021</b>					
	Zeile	Steuerverbund 2020*) Euro	Steuerverbund 2021**)		
			Euro	Veränderung zu 2020*)	
1	2	3		4	5
<b>Obligatorischer Steuerverbund</b>					
<b>Gemeinschaftsteuern</b>					
* Lohnsteuer	1	19 443 399 181	19 068 000 000	- 375 399 181	-1,93
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 440 995 446	5 077 500 000	- 363 495 446	-6,68
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 453 976 317	2 437 700 000	- 16 276 317	-0,66
* Körperschaftsteuer	4	3 638 320 872	2 371 900 000	-1 266 420 872	-34,81
* Umsatzsteuer	5	16 216 971 745	18 778 091 000	2 561 119 255	15,79
* Einfuhrumsatzsteuer	6	6 212 561 223	5 364 500 000	- 848 061 223	-13,65
* Abgeltungssteuer	7	501 663 644	559 500 000	57 836 356	11,53
<b>Fakultativer Steuerverbund</b>					
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	1 988 756 212	2 094 900 000	106 143 788	5,34
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>9</b>	<b>55 896 644 640</b>	<b>55 752 091 000</b>	<b>- 144 553 640</b>	<b>-0,26</b>
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</b>					
* Länderfinanzausgleich	10	1 106 790 614	581 900 000	- 524 890 614	-47,42
* Familienleistungsausgleich	11	- 817 293 100	- 837 900 000	- 20 606 900	2,52
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	109 857 200	70 800 000	- 39 057 200	-35,55
* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 078 200	- 13 000 000	78 200	-0,60
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 189 954 300	- 191 500 000	- 1 545 700	0,81
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 998 200	- 18 000 000	- 1 800	0,01
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	-1 053 075 000	- 373 630 000	679 445 000	-64,52
* Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 950 000	- 216 200 000	750 000	-0,35
* Ust statt Entflechtungsmittel	18		- 414 200 000	- 414 200 000	
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	19		- 113 400 000	- 113 400 000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	20	0	- 160 880 000	- 160 880 000	
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>54 804 943 654</b>	<b>54 066 081 000</b>	<b>- 738 862 654</b>	<b>-1,35</b>
<b>Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)</b>	<b>22</b>	<b>23,00</b>	<b>23,00</b>		
<b>Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)</b>	<b>23</b>	<b>12 605 137 100</b>	<b>12 435 200 000</b>	<b>- 169 937 100</b>	<b>-1,35</b>
<b>Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>927 399 000</b>	<b>927 399 000</b>	
<b>Finanzausgleichsmasse GFG 2021</b>	<b>25</b>	<b>12 605 137 100</b>	<b>13 362 599 000</b>	<b>757 461 900</b>	<b>6,01</b>
<b>Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)</b>					
* Tantiemen	26	- 5 466 000	- 5 400 000	66 000	-1,21
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	27	216 000 000	215 800 000	- 200 000	-0,09
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>28</b>	<b>12 815 671 100</b>	<b>13 572 999 000</b>	<b>757 327 900</b>	<b>5,91</b>

\*) Ist 10/18-09/19

\*\*) Ist 10/19-08/20 und Schätzung 09/20

## Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2021

Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2020*)	Steuerverbund 2021**)		
			Euro	Veränderung zu 2020	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>1</b>	<b>12 815 671 100</b>	<b>13 572 999 000</b>	<b>757 327 900</b>	<b>5,91%</b>
<b>Allgemeine Zuweisungen</b>					
<b>Schlüsselzuweisungen insgesamt:</b>	<b>2</b>	<b>10 784 208 900</b>	<b>11 421 489 900</b>	<b>637 281 000</b>	<b>5,91%</b>
* Gemeinden	3	8 465 005 900	8 965 236 100	500 230 200	5,91%
* Kreise	4	1 261 615 300	1 336 169 100	74 553 800	5,91%
* Landschaftsverbände	5	1 057 587 700	1 120 084 700	62 497 000	5,91%
<b>Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen   außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems</b>	<b>6</b>	<b>37 498 400</b>	<b>39 714 300</b>	<b>2 215 900</b>	<b>5,91%</b>
* Kurortehilfe	7	10 095 900	10 692 500	596 600	5,91%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 693 700	7 666 800	973 100	14,54%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 366 000	869 200	- 496 800	-36,37%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	11 259 200	11 924 500	665 300	5,91%
* Einmalige Zuweisungen	11	8 083 600	8 561 300	477 700	5,91%
<b>Allgemeine Zuweisungen insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>10 821 707 300</b>	<b>11 461 204 200</b>	<b>639 496 900</b>	<b>5,91%</b>
<b>Pauschalierte Zuweisungen</b>					
<b>Pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen gesamt:</b>	<b>13</b>	<b>1 122 796 600</b>	<b>1 186 829 200</b>	<b>64 032 600</b>	<b>5,70%</b>
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	31 505 000	30 100 000	- 1 405 000	-4,46%
* <b>Verteilbare Investitionspauschale gesamt:</b>	<b>15</b>	<b>1 091 291 600</b>	<b>1 156 729 200</b>	<b>65 437 600</b>	<b>6,00%</b>
* IVP Allgemein	16	919 752 600	975 053 300	55 300 700	6,01%
* IVP Sozialhilfeträger	17	93 312 500	98 826 700	5 514 200	5,91%
* IVP Eingliederungshilfe	18	78 226 500	82 849 200	4 622 700	5,91%
<b>Aufwands-/Unterhaltungsspauschale</b>	<b>19</b>	<b>130 000 000</b>	<b>140 000 000</b>	<b>10 000 000</b>	<b>7,69%</b>
<b>Sonderpauschalzuweisungen insgesamt</b>	<b>20</b>	<b>741 167 200</b>	<b>784 965 600</b>	<b>43 798 400</b>	<b>5,91%</b>
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	682 724 000	723 068 800	40 344 800	5,91%
* Sportpauschale	22	58 443 200	61 896 800	3 453 600	5,91%
<b>Pauschalierte Zuweisungen insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>1 993 963 800</b>	<b>2 111 794 800</b>	<b>117 831 000</b>	<b>5,91%</b>
<b>Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>12 815 671 100</b>	<b>13 572 999 000</b>	<b>757 327 900</b>	<b>5,91%</b>
<i>konsumtive Mittel***)</i>	25	11 053 212 300	11 701 304 200	648 091 900	5,86%
<i>investive Mittel</i>	26	1 762 458 800	1 871 694 800	109 236 000	6,20%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	27	86,25%	86,21%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	28	13,75%	13,79%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	29	10 951 707 300	11 601 204 200	649 496 900	5,93%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	30	1 863 963 800	1 971 794 800	107 831 000	5,79%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	31	85,46%	85,47%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	32	14,54%	14,53%		

\*) Ist 10/18-09/19

\*\*) Festsetzung incl. Aufstockung

\*\*\*) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW